



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-51 F

- I. An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 13
Herrn Florian Ring
Friedenstr. 40
81660 München

Telefon (089) 233
Telefax (089) 233
plan.ha4-naturschutz@lhm.muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b

Sachbearbeiter:

Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom
10.03.2020

Ihr Zeichen

Datum
17.08.2020

Nutzung der Grünlandflächen im Landschaftsschutzgebiet in Sankt Emmeram
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07669 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen
vom 10.03.2020
Aktenzeichen: 602-5.1-2020-6254-5

Sehr geehrter Herr Ring,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Antrag vom 12.03.2020 fordert der BA 13 – Bogenhausen die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Landeshauptstadt München (LHM) dazu auf, die im Antragschreiben der Initiative Krautgarten St. Emmeram an den BA aufgeführten Missstände im Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ abzustellen, die Antragsteller gegebenenfalls zu einem Gespräch einzuladen und gegebenenfalls einen Ortstermin durchzuführen. In gleicher Sache haben sich die Antragsteller bereits in der Vergangenheit an die Stadtbaurätin Frau Prof. Merk und die damalige dritte Bürgermeisterin, Frau Strobl gewandt, was mit zwei Schreiben Mitte März 2020 beantwortet wurde. Die UNB hat die naturschutzrechtliche- und -fachliche Situation nochmals geprüft und kann hierzu folgendes mitteilen:

1. Landschaftsschutz

Nach unserer Kenntnis existiert die im Antragschreiben kritisierte Tierhaltung auf der südlichen Wiesenfläche in St. Emmeram seit dem Jahr 2004, seit ca. 2010 in Form einer ganzjährigen Tierhaltung der beiden Esel mit Weideunterstand. Bis zum Inkrafttreten der novellierten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ am 24.07.2013 war die Wiesenfläche im Umgriff der Landschaftsschutzverordnung (LSGVO) der Landeshauptstadt München vom 03.06.1964. Gemäß § 3 Abs. 1 der alten LSGVO ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Erlaubnis darf nach § 3 Abs. 3 jedoch nur versagt wer-

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Internet: www.muenchen.de

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekomm

den, wenn das Vorhaben eine der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorruft. Bei einer Ortseinsicht durch die uNB am 01.06.2011 wurde festgestellt, dass sich Schafe, Ziegen, Esel und Galloway-Rinder auf der Fläche befänden und naturschutzfachlich gegen die Beweidung bzw. Tierhaltung nichts einzuwenden war. Dementsprechend wurden keine nach § 3 Abs. 1 LSGVO schädigenden Veränderungen festgestellt, die ein behördliches Einschreiten erforderlich gemacht hätten. An dieser Einschätzung hat sich auch nach dem Inkrafttreten der neuen LSGVO am 24.07.2013 nichts geändert.

2. Naturschutzfachliche Einschätzung

Sämtliche Wiesen in St. Emmeram sind nicht in der amtlichen Biotopkartierung erfasst und entsprechen nach dem Eindruck der letzten Ortseinsicht der UNB auch heute noch nicht den Kriterien für kartierungswürdige Biotopbestände oder gar gesetzlich geschützten Biotoptypen. Eine gewisse naturschutzfachliche Wertigkeit ist durch den Grünlandstatus und eine eher extensive Bewirtschaftungsweise ohne Einsatz von mineralischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln gegeben. Östlich der antragsgegenständlichen Wiese grenzen die Reste des Leitewaldes in Form eines schmalen Streifens auf der Isarhochkante an, die biotopkartiert und gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der LHM als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet sind. Dort befinden sich einige Quellaustritte, deren Wasser in einem künstlich angelegten Graben am Fuße der Hochkante abgeführt wird. Westlich grenzen eine schmale Straße, dann Gebäude bzw. Wiesen an, ehe ein gewässerbegleitender und teilweise biotopkartierter Gehölzbestand kommt, der von Brunnbach und Mittlerem Isarkanal eingegrenzt wird. Der Brunnbach ist aufgrund seiner quell- und bachoberlauftypischen Artvorkommen von hohem naturschutzfachlichen Wert, wobei dies vor allem für den Oberlauf gilt. Der Unterlauf nördlich der Grünalstraße ist an Arten nach Datenlage des ABSP (wahrscheinlich substratbedingt) deutlich verarmt, aber für den Arten- und Biotopschutz immer noch überregional bedeutsam.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurden am 09.07.2020 auf der Fläche zwei kleine Esel mit einem Stockmaß von etwa 80 cm sowie zwei Ziegen festgestellt. Weitere sechs Schafe der Tierhalterin waren gerade auf anderen Wiesenflächen in der Umgebung für eine Beweidung im Rahmen eines Landschaftspflegeeinsatzes. Sporadisch werden auch zurückgebliebene Lämmer eines großen Schäfereibetriebs aufgezogen, bis sie in die Herde überführt werden können. Der Bereich des oben erwähnten Grabens am Fuße der Isarhochkante war von der Beweidung großräumig ausgespart. Der offene Unterstand hat etwa eine Fläche (Projektion Dachfläche inkl. Traufbereiche) von 35 qm und war, soweit ersichtlich, nicht durch Fundamente oder dergleichen fest in den Boden eingebaut. Direkt im Umfeld des Unterstands ist etwa nochmals die gleiche Flächengröße mit wasserdurchlässigen Paddockplatten belegt, da hier wegen Unterstand und Fütterung eine erhöhte Trittbelastung vorhanden ist. Die Wiesenfläche war segmentweise abgetrennt, um Bereiche gezielt zur Beweidung vorzusehen und die restlichen Bereiche für die Regeneration der Grasnarbe zu schonen. Auf der gesamten Wiesenfläche waren Schäden der Grasnarbe durch Trittbelastung auf etwa 30 qm zu sehen. Das seinerzeit beweidete Segment war gut abgeweidet, Mist war auf der Fläche nicht zu sehen. Eine schädigende Wirkung der Beweidung auf Natur und Landschaft, die im Rahmen der LSGVO ein behördliches Einschreiten erfordert hätte, war am Ortstermin nicht erkennbar.

Bereits im Vorfeld und am Ortstermin wurden der Tierhalterin durch die UNB wichtige Punkte übermittelt, die bei der Beweidung / Tierhaltung zu beachten sind, um schädigende Wirkun-

gen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sicher ausschließen zu können. Diese wurden, soweit ersichtlich, bei der Ortseinsicht am 09.07.2020 bereits vollumfänglich umgesetzt:

- Aussparung von Gewässern von der Beweidung: Um einen möglichen direkten Eintrag von Ausscheidungen der Tiere in Gewässer auszuschließen, müssen diese von der Beweidung einschließlich eines Pufferstreifens von 5 Meter Breite ausgespart werden.
- Da in den Sommermonaten zeitweilig und im Winter für die Esel vollständig zugefüttert werden muss, ist der anfallende Mist der Esel zeitnah von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen bzw. verwerten. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche nicht überdüngt wird und ggf. Nährstoffauswaschungen mit dem Grundwasserstrom in Richtung Brunnbach und Mittlerem Isarkanal erfolgen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auswaschungen beispielsweise von Nitrat in der konventionellen Landwirtschaft mit mineralischer Düngung höher sind und durch den großen flächenmäßigen Umfang die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser in Bayern generell belastet werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der sogenannten „Guten fachlichen Praxis“ vollumfänglich erlaubt, Einschränkungen können z.B. beim Umbruch von Grünland in Ackerland oder bei Neuaufnahme von Bewirtschaftung auf bisherigen naturschutzbedeutsamen Flächen (z.B. Biotope) bestehen.
- Zum Schutz angrenzender Gehölzflächen müssen diese von der Beweidung durch Zäunung ausgespart werden.
- Zum Schutz der Grasnarbe vor Übernutzung muss die Weidefläche in mindestens drei Segmente eingeteilt werden. Es darf jeweils nur ein Segment beweidet werden, damit sich die anderen Segmente regenerieren können. Bodenverletzung können in geringem Umfang (< 30% Flächenanteil des jeweiligen Segments) toleriert werden, da sich die Grasnarbe erfahrungsgemäß schnell regeneriert.
- Unterstand und Paddockplatten sind ohne Betonfundamente und Abgrabungen zu belassen, so dass der natürlich gewachsene Boden darunter erhalten bleibt.

3. Fazit

Die Beweidung bzw. Tierhaltung auf der in Rede stehenden Fläche verändert weder den Gebietscharakter des Landschaftsschutzgebietes noch läuft die Nutzung dem besonderen Schutzzweck der LSGVO „Hirschau und Obere Isarau“ zuwider. Unter Beachtung der oben aufgeführten Punkte können schädigende Wirkungen auf Artvorkommen, Biotope, Oberirdische Gewässer und Grundwasser mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern sieht die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschreitungsermessens derzeit keine Veranlassung, gegen die Nutzung vorzugehen. Selbst wenn, wie von den Antragstellern angeführt, die Beweidung bzw. Tierhaltung in Teilen einer nicht privilegierten Nutzung zuzurechnen wäre, ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass die Nutzung bereits zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses 2013 ausgeübt wurde und als LSG-verträglich beurteilt wurde. Die UNB wird auf die Antragsteller für ein gemeinsames Gespräch zur Zukunft des Projektes „Beweidung repräsentativer Grünlandbiotope“ zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an das Direktorium HA II / BA Geschäftsstelle Ost (zum Auftrag vom 12.03.2020, BA-Antrag-Nr 14/20 / B 07669)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.